

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 63.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsteuern. S. 961. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Handelsvertragprotokolls vom 8. November 1906 durch Preußen, des Beitritts Preußens zum Handelsvertrage vom gleichen Tage und des Beitritts des Königlich Preussischen Königs-Konigs zu beiden Abkommen. S. 962. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 8. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Abschaffung des Laufs der Dienstboten und Knechte bei den im Jahre 1905 abgelaufenen durch Portugal. S. 964.

(Str. 3965.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsteuern. Vom 15. September 1911.

Im Großherzogthume Luxemburg ist durch ein öffentliches Verwaltungsreglement, das mit dem § 110 des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen dem Inhalt nach übereinstimmt, eine Verbrauchsabgabe von Essigsäure eingeführt worden. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Oktober 1909 ab zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthume Luxemburg eine Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsteuern eingeleitet werden. Die Unterzeichneten,

Graf Ulrich von Schwerin, Legationsrat, außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister zu Luxemburg,
namens der Kaiserlich Deutschen Regierung,

und

Dr. Rongenaß, Großherzoglich Luxemburgischer Generaldirektor der
Finanzen,
namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung,

haben zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, das nachstehende Abkommen getroffen:

Artikel 1.

Für Essigsäure, die im Deutschen Reiche oder im Großherzogthume Luxemburg aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen worden und nach Art. Reichs-Gesetzl. 1911.

157

Mitgeteilt zu Berlin den 8. Dezember 1911.